



Inhalt

Seite

2. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Geyer

1 - 2

Impressum

Herausgeber:

Stadtverwaltung Geyer, Altmarkt 1, 09468 Geyer – Telefon: 037346/105 0

Email: stadtverwaltung@stadt-geyer.com

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Dirk Trommer

Amtsblatt 16-2024-05

Seite 1 von 3

2. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Geyer

Aufgrund § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870 sowie des Sächsischen Schieds- und Gütestellengesetzes (SächsSchiedsGütStG) vom 27. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 247), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 13 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), hat der Stadtrat der Stadt Geyer am 04.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 - Entschädigung bei Wahlen - erhält folgende Fassung:

(1) Im Rahmen der Durchführung von Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen erhalten ehrenamtlich Tätige für die Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine pauschale Entschädigung.

(2) Die pauschale Entschädigung wird für ehrenamtlich Tätige im Wahlvorstand und im Gemeindewahlausschuss pro Wahltag und pro Tag der Neuwahl gezahlt.

(3) Die pauschale Entschädigung beträgt bei:

Einzelwahlen	50,00 Euro für den Vorsitzenden und stellv. Vorsitzenden 40,00 Euro für den Schriftführer und stellv. Schriftführer 30,00 Euro für Beisitzer des Wahlvorstandes
Verbundwahlen	70,00 Euro für den Vorsitzenden und stellv. Vorsitzenden 60,00 Euro für den Schriftführer und stellv. Schriftführer 50,00 Euro für Beisitzer des Wahlvorstandes
Tätigkeit im Gemeindewahlausschuss:	50,00 Euro für den Vorsitzenden und stellv. Vorsitzenden 40,00 Euro für den Schriftführer und stellv. Schriftführer 30,00 Euro für Beisitzer des Gemeindewahlausschusses

(4) Auf die Entschädigung wird ein nach Bundes- oder Landesrecht zu zahlendes Erfrischungsgeld angerechnet.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 07.06.2024 in Kraft.

Geyer, 05.06.2024



Dirk Trommer
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,*
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,*
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,*
- 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist*
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder*
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.*

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Dirk Trommer
Bürgermeister